



## **MOL AUSTRIA GOLD- UND SILBERKARTE - ALLGEMEINE GESCHÄFTSBEDINGUNGEN**

Die Allgemeinen Geschäftsbedingungen (im Weiteren: AGB) beinhalten die detaillierten Regeln der Verwendung der von MOL Austria Handels GmbH (im Weiteren: MOL Austria) dem Kunden gewährten Gold- und Silberkarte.

Gültig: ab 01.04.2012.

### **Begriffe:**

**Kunde:** ein Kunde kann jeder Rechtsträger gem. § 2 des österreichischen Firmenbuchgesetzes sein, der aufgrund des Kartenvertrags berechtigt ist, den Gebrauch der Karte den Karteninhabern zu sichern.

**Karteninhaber:** eine natürliche Person, die aufgrund des Kartenvertrags berechtigt ist, mit Rücksicht auf die Anordnung des Kunden die Karte entsprechend den Vorschriften der AGB zu verwenden.

**Kartenvertrag:** eine aufgrund der AGB entstandene Vereinbarung, die die Rechte und Verpflichtungen der MOL Austria und des Kunden bzw. der MOL Austria und des Karteninhabers bezüglich des Kartengebrauchs regelt.

Die AGB und die einen untrennbaren Teil der AGB bildenden folgenden Anlagen bilden den Vertrag über die MOL Austria Gold- und Silberkarte (im Weiteren: Kartenvertrag, bzw. Vertrag):

- Anlage Nr. 1: Zahlungsvereinbarung
- Anlage Nr. 2: Beschreibung der MOL Austria Gold- und Silberkarte
- Anlage Nr. 3: Kundendatenblatt
- Anlage Nr. 4: Kartendatenblatt
- Anlage Nr. 5: Tabelle der Produktcodes der MOL Austria Gold- und Silberkarte
- Anlage Nr. 6: ROTH und GUTMANN Tankstellen
- Anlage Nr. 7: Lastschrift
- Anlage Nr. 8: Akzeptanz der MOL Austria Goldkarte im Ausland

## **1. BESTIMMUNGEN BEZÜGLICH DER KARTEN**

### **1.1. Kartentypen, Kartenarten**

#### **1.1.1. MOL Austria erstellt Gold- und Silberkarten:**

**1.1.1.1. Silberkarte:** eine Karte mit PIN-Code, mit Magnetsreifen, mit Hochprägung, mit online Funktion, die im österreichischen Netz der MOL und an den genannten ROTH und GUTMANN Tankstellen (Anlage Nr. 6) zum Bezug von Produkten und Dienstleistungen akzeptiert wird.

**1.1.1.2. Goldkarte:** eine Karte mit PIN-Code, mit Magnetstreifen, mit Hochprägung, mit online Funktion, die im österreichischen Netz der MOL und an den genannten ROTH und GUTMANN Tankstellen (Anlage Nr. 6) sowie an den in Anlage Nr. 8 genannten Tankstellennetzen im Ausland zum Bezug von Produkten und Dienstleistungen akzeptiert wird.

#### **1.1.2. MOL Austria gewährt dem Kunden folgende Kartenarten:**

**1.1.2.1. Auf das Kennzeichen des Fahrzeuges lautende Karte:** der Karteninhaber ist berechtigt, diese Karte zu gebrauchen, wenn das Kennzeichen des betankten Fahrzeuges mit dem auf der Karte stehenden Kennzeichen übereinstimmt. Der Treibstoff kann ausschließlich in den Tank des Fahrzeuges getankt werden.

**1.1.2.2. Auf Namen lautende Karte:** In diesem Fall kontrolliert MOL Austria die Kaufberechtigung aufgrund des PIN-Codes. MOL Austria ist berechtigt, vom Karteninhaber ein Dokument zur Personenidentifikation zu verlangen. Wenn eine auf Namen lautende Karte verwendet wird, kann der Treibstoff ausschließlich in den Tank des Fahrzeuges getankt werden, welches von dieser Person bestimmt wird.

**1.1.2.3. Garagenkarte:** Der Nutzer der Garagenkarte kann – durch Angabe des PIN-Codes – Treibstoff für jedes Fahrzeug kaufen.

**1.1.2.4. Kanisterkarte:** Der Nutzer der Kanisterkarte kann – durch Angabe des PIN-Codes – Treibstoff für jeden Treibstoffbehälter oder für jedes von ihm bestimmte Fahrzeug kaufen.

MOL Austria haftet nicht für die technische Eignung und Zuverlässigkeit des Treibstoffbehälters des Kunden; weiters haftet MOL Austria nicht für die Überschreitung einer gesetzlich vorgeschriebenen Höchstmenge bei der Abgabe an den Kunden und die Einhaltung der vom Kunden zu beachtenden Vorschriften über die weitere Verwendung des jeweiligen Produktes.

#### **1.1.3. Kartenantrag, Gewährung der Karte**

**1.1.3.1.** Im Falle der Beantragung einer auf Kennzeichen lautenden Karte darf MOL Austria die Vorlage des Zulassungsscheines und eine Kopie des Zulassungsscheines verlangen. Im Falle einer auf Namen lautenden Karte darf MOL Austria die Vorlage eines Personalausweises oder Reisepasses und die Kopie des Personalausweises oder Reisepasses verlangen.





- 1.1.3.2. MOL Austria ist berechtigt, im Falle von juristischen Personen folgende Dokumente zu verlangen: Firmenbuchauszug, der nicht länger als 30 Tage alt ist, Kopie des Personalausweises oder Reisepasses des/der vertretungsbefugten Organs bzw. Organe. Im Falle von Einzelunternehmern: Firmenbuchauszug, Kopie des Personalausweises oder Reisepass des Unternehmers.
- 1.1.3.3. Binnen 14 Tagen nach dem Inkrafttreten des Vertrags erstellt und gewährt MOL Austria dem Kunden die Karte gemäß der 3. (Kundendatenblatt) und der 4. Anlage (Kartendatenblatt). MOL Austria sendet die Karten per Post.
- 1.1.3.4. Der Kunde kann eine Karte durch Ausfüllen der 4. Anlage (Kartendatenblatt) des Vertrages beantragen. Die genau und lesbar ausgefüllten Formulare müssen per Fax auf die Faxnummer +43 (0)1 515 99 1191 zugeschickt werden.
- 1.1.3.5. MOL Austria sendet die Karten sowie die PIN-Codes (zwei verschiedene Sendungen) an den Kunden in Form einer eingeschriebenen Sendung. Im Falle einer Zusendung per Post haftet MOL Austria nicht für die Sendungen. MOL Austria legt der Sendung ein Übernahme-/Übergabe-Formular bei. Nachdem der Kunde die auf dem Formular stehenden Daten kontrolliert hat, muss er das Formular firmenmäßig unterzeichnen und MOL Austria per Post oder per Fax zurückschicken, damit MOL Austria die Karte aktivieren kann. Die Karten, deren Übergabe-/Übernahme-Formular MOL Austria nicht erhält, werden aus Sicherheitsgründen nicht aktiviert.
- 1.1.3.6. Der Kunde ist dazu verpflichtet, MOL Austria unverzüglich über die Änderungen der von ihm angegebenen Daten zu informieren.
- 1.1.3.7. Die Gültigkeitsdauer der Karten beträgt 3 Jahre ab dem Monat der Erstellung. MOL Austria sendet dem Kunden spätestens bis zum 10. Tag des Vormonats vor dem Verfallsdatum eine Liste der verfallenden Karten. MOL Austria sorgt ohne diesbezüglichen Antrag des Kunden für die Erneuerung der verfallenden Karten. MOL Austria informiert den Kunden über die Bereitstellung der neuen Karten bis zum 20. Tag des Verfallsmonats schriftlich. Wenn der Kunde die neuen Karten nicht in Anspruch nehmen möchte, muss der Kunde MOL Austria mindestens 30 Tage vor dem letzten Tag der Gültigkeit schriftlich informieren und in seiner schriftlichen Mitteilung die Nummer/n der Karte/n angeben. Im Falle von Karten mit PIN-Code bleiben die PIN-Codes erhalten, der PIN-Code der neuen Karte stimmt mit dem der verfallenen Karte überein.
- 1.2. Verwendung der Karten
  - 1.2.1. Der Kunde stellt die von ihm beantragten Karten den Karteninhabern zur Verfügung, die die Karte ordnungsgemäß gebrauchen werden.
  - 1.2.2. Im Falle einer auf Namen lautenden Karte muss die Karte vom Karteninhaber vor dem ersten Gebrauch im Unterzeichnungsfeld unterschrieben werden. Eine nicht unterzeichnete Karte ist ungültig, MOL Austria sowie sämtliche weitere Akzeptanzstellen sind berechtigt die Akzeptanz abzulehnen.
  - 1.2.3. Die Karten werden als bargeldloses Zahlungsmittel bzw. als Registrierung der beanspruchten Dienstleistungen akzeptiert (Österreich, Ausland).
  - 1.2.4. Die Karten sichern dem Kunden eine Kaufberechtigung gemäß der Tabelle der Produktcodes der aktuellen Anlage 5 des Vertrags, bzw. der Anlage 8 „Akzeptanz der MOL Austria Goldkarte im Ausland“. MOL Austria sichert bei der Verwendung der Karte nur die im Kartenantrag vom Kunden bestimmten Produkte und Dienstleistungen zu. Nach der Ausgabe der Karte können Ansprüche über Änderungen der Kaufberechtigung nur durch Erstellung einer neuen Karte erfüllt werden.
  - 1.2.5. Der Karteninhaber hat vor dem Kauf darauf hinzuweisen, dass er mit Karte zahlen wird. Bei Zahlung übergibt der Karteninhaber dem Tankwart die Karte. Der Tankwart muss den physischen Zustand der Karte, den Status der Karte und die Kaufberechtigung prüfen.
  - 1.2.6. Der Tankwart kann die Akzeptanz der Karte verweigern und – neben Erstellung eines Protokolls – die Karte einziehen, wenn:
    - irgendwelche Formelemente der Karte der 2. Anlage des Vertrags nicht entsprechen
    - das Kennzeichen auf der Karte und das Kennzeichen des betankten Fahrzeuges nicht übereinstimmen
    - der Terminal eine Anweisung zur Einziehung der Karte gibt
    - wenn neben dem Kartennamen die Aufschrift „Kanister“ fehlt, und der Karteninhaber den Treibstoff nicht nur in das Fahrzeug getankt hat
    - ein Missbrauchsverdacht besteht
  - 1.2.7. Der Tankwart kann die Akzeptanz der Karte verweigern, wenn:
    - der Terminal die Zahlung mit der Karte ablehnt
    - der Karteninhaber Produkte kauft, die in seiner Berechtigung nicht angegeben sind
    - im Falle einer auf Namen lautenden Karte, wenn der Name im vorgelegten Personalausweis mit dem Namen auf der Karte nicht übereinstimmt
    - der Pin-Code dreimal nacheinander falsch angegeben wird. In diesem Fall wird die Karte vorläufig gesperrt und kann zum Kauf nicht verwendet werden. Die vorläufige Sperrung wird um 24.00 Uhr am Tag der Sperrung aufgelöst, also kann die Karte nach diesem Zeitpunkt wieder verwendet werden
  - 1.2.8. Wenn die Akzeptanz der Karte verweigert wird, muss der Karteninhaber den Wert des Kaufs mit einem anderen, gültigen Zahlungsmittel bezahlen oder auf den Kauf verzichten.





- 1.2.9. Auf Ersuchen des Karteninhabers kann der Tankwart die Nummer des Fahrtenbuchs oder den Kilometerstand oder das Kennzeichen des Fahrzeugs im Kartenakzeptanzsystem registrieren. Dadurch erscheinen diese Daten auf dem Beleg sowie in der Rechnungsaufstellung.
- 1.2.10. Die Transaktion wird durch den Ausdruck zweier Belege aus dem Terminal beendet, der die Verwendung der Karte bestätigende Tankwart übergibt dem Karteninhaber den Beleg zusammen mit dem von der Kasse ausgegebenen detaillierten Lieferschein.  
Durch die Pincode Eingabe bestätigt der Karteninhaber die Richtigkeit des Einkaufs und der Kunde ist verpflichtet die dadurch anfallende Verbindlichkeit zu begleichen.  
Der Kunde ist dafür verantwortlich, den ihm übermittelten PIN geheim zu halten, um eine unrechtmäßige Verwendung seiner Karte zu verhindern. Er ist verpflichtet, den PIN nicht an Dritte weiterzugeben.  
Der Kunde ist für die sichere Aufbewahrung der Karte sowie die ordnungsgemäße und rechtmäßige Verwendung der Karte verantwortlich. Die Übertragung, Verpfändung und die Kautionshinterlegung der Karte ist verboten.
- 1.2.11. Der Kunde ist verpflichtet, MOL Austria Änderungen der Firmierung – hauptsächlich die 3. Anlage betreffend – mitzuteilen. MOL Austria haftet nicht für die aus der Versäumung dieser Verpflichtung stammenden Schäden, diese werden auf den Kunden überwält.
- 1.3. Sperrung und Ersetzung der Karten
- 1.3.1. Bei der Übergabe der Karten übergibt MOL Austria dem Kunden die Formulare zur Beantragung weiterer Karten und zur Vornahme von Änderungen. Aufgrund der ausgefüllten und mit Firmenstempel versehenen Formulare, die MOL Austria vorgelegt werden, kann MOL Austria dem Kunden neue Karten ausgeben. Die Kosten der neuen Karten werden dem Kunden in Rechnung gestellt. MOL Austria haftet nicht für das Schadhaftwerden der Karte und des Magnetstreifens. Wenn der Magnetstreifen der Karte verletzt wird, ist der Kunde verpflichtet, den Austausch der geschädigten Karte bei MOL Austria zu beantragen.
- 1.3.2. Der Kunde hat MOL Austria einen Verlust oder Diebstahl der Karte unverzüglich telefonisch (+43 (0)1 515 99 1199) mitzuteilen. Zur Sperrung der Karte muss die Kartenummer angegeben werden.  
MOL Austria sichert die Sperrung der Karte innerhalb einem Arbeitstag nach Eingang der Mitteilung. Für die missbräuchliche Verwendung der Karte nach einem Arbeitstag der Mitteilung haftet MOL Austria.
- 1.3.3. MOL Austria haftet nicht für Schäden welche durch unbefugte online Verwendung der Karte durch Anwendung der PIN-Codes und durch fahrlässigen Kartengebrauchs des Kunden entstehen. Der Kunde haftet für sämtliche Schäden, welche Ergebnis eines Missbrauchs mit der für den Kunden gewährten Karte sind.
- 1.3.4. MOL Austria vergleicht täglich und zeitanteilig den beim Vertragsabschluss in der Anlage Nr. 1. bestimmten Kreditrahmen mit dem Wert der tatsächlichen Käufe. Wenn das festgelegte Limit 80% erreicht, informiert MOL Austria den Kunden. Der Kunde ist berechtigt, eine Erhöhung des Kreditrahmens zu beantragen. Grundvoraussetzung für die Erhöhung des Kreditrahmens ist der Ausgleich der Rechnung bezüglich der letzten Rechnungsperiode. Zur Erhöhung des Kreditrahmens kann MOL Austria vom Kunden die Änderung der in der Anlage Nr. 1 bestimmten finanziellen Sicherheiten verlangen.
- 1.3.5. Die in den Punkten 1.2.6. und 1.3.2. bestimmten Fälle, sowie eine Verletzung der Vertragsvorschriften durch den Kunden, berechtigen MOL Austria die Karte zu sperren.  
Wenn die Karte wegen Zahlungsverzögerung gesperrt wird, bleibt die Sperre bis zum endgültigen Ausgleich der Schulden aufrecht. Wenn MOL Austria erfährt, dass ein Passivprozess gegen den Kunden wegen einer Schuld, die 50% des eigenen Kapitals des Kunden überschreitet anhängig ist, weiters wenn es Zahlungsverzögerung, Vollstreckungsverfahren, freiwillige Liquidation, Liquidationsverfahren gegen den Kunden gibt, oder über das Vermögen des Kunden ein Konkurs-, Ausgleichs- oder Vorverfahren eröffnet wird oder ein Konkursantrag mangels kostendeckenden Vermögens abgewiesen wird, schließlich der Kunde aufgrund eines anderen mit MOL Austria abgeschlossenen Vertrages überfällige Schulden gegenüber MOL Austria hat, ist MOL Austria berechtigt, alle Karten des Kunden ohne vorherige Mitteilung fristlos zu sperren. MOL Austria haftet nicht für Schäden infolge solcher Sperrungen.
- 1.3.6. MOL Austria ist weiterhin berechtigt, alle Karten des Kunden ohne vorherige Mitteilung fristlos zu sperren, wenn der Kunde mit den Karten 90 Tage lang nichts gekauft hat, oder wenn ein Verdacht eines Missbrauchs bezüglich des vorliegenden Vertrags oder während des Gebrauchs der Karte anzunehmen ist (z.B. Auftauchen gefälschter Dokumente, ungewöhnlich übertriebene Käufe, usw.). MOL Austria haftet nicht für Schäden infolge solcher Sperrungen.
- 1.3.7. Wenn der Kunde in Zukunft überfällige Schulden aufgrund eines mit einem Mitglied der MOL-Gruppe abgeschlossenen oder abzuschließenden Vertrages hat oder haben wird, ist/sind MOL Austria und/oder die Mitglieder der MOL Gruppe berechtigt, den Kreditrahmen aufzuheben, oder weitere Bedingungen (Sicherheiten) zu fordern. Die Liste der Mitglieder der MOL-Gruppe befindet sich auf der Webseite [www.mol.hu](http://www.mol.hu). Wenn der Kunde alle seine gegenüber allen Mitgliedern der MOL Gruppe überfälligen Schulden ausgeglichen hat, kann MOL Austria einseitig über eine beschränkte Sperre oder die gänzliche Aufhebung derselben entscheiden. MOL Austria ist berechtigt, den vorliegenden Vertrag fristlos schriftlich zu kündigen, wenn der Kunde überfällige Schulden gegenüber irgendwelchen Mitgliedern der MOL Gruppe hat, wenn diese Schulden seit mehr als 30





Tage überfällig sind und wenn die Schulden je Mitglied mindestens 1000 EUR betragen, oder wenn alle seit mehr als 30 Tage überfälligen Schulden des Kunden gegenüber der Mitglieder der MOL Gruppe 10 000 EUR erreichen oder überschreiten.

Die Vertragspartner vereinbaren, dass hinsichtlich dieses Vertragspunktes, wenn die Schuld nicht in EUR besteht, zur Berechnung der Schuld in Euro die gegebenen Devisen aufgrund des Wechselkurses der Europäischen Zentralbank / EUR (EZB Fixing) in EUR konvertiert werden.

## 2. FAKTURIERUNG, REKLAMATIONEN

### 2.1. Fakturierung

2.1.1. MOL Austria stellt dem Kunden eine Rechnung aufgrund der Gesamtrechnung zu den in der Anlage Nr. 1. festgelegten Zeitpunkten aus und versendet diese per Post. MOL Austria stellt die mit Karten bezahlten Käufe im Falle der Treibstoffe zu dem in der Anlage Nr. 1. festgelegten Rabatte in Rechnung.

Für die mit der Zahlung der von MOL Austria ausgestellten Rechnung verbundenen Bankkosten kommt der Kunde auf.

Wenn der Kunde Forderungen gegenüber MOL Austria hat, genehmigt der Kunde MOL Austria, den Gegenwert der Forderungen mit den vom Kartenvertrag stammenden überfälligen Schulden des Kunden aufzurechnen.

2.1.3. MOL Austria erstellt zu jeder Rechnung eine Aufstellung, welche detaillierte Angaben aller Transaktionen (Käufe) bis hin zu den einzelnen Produkten beinhaltet, die in der gegebenen Rechnungsperiode mit Karte bezahlt wurden. MOL Austria versendet die Rechnungsaufstellung zusammen mit der Rechnung per Post.

Der Käufer hat die Rechnungssumme an das durch MOL Austria angegebene Konto zu überweisen oder lässt den Rechnungsbetrag von MOL Austria durch Lastschrift (Anlage Nr. 7) einziehen. Bei der Überweisung der Rechnung ist der Kunde verpflichtet, in dem Mitteilungsfeld des Überweisungsauftrags die Nummer der ausgleichenden Rechnung anzugeben. Wenn der Kunde versäumt, die Rechnungsnummer anzugeben, ist MOL Austria berechtigt, den auf ihrer Rechnung gutgeschriebenen Betrag zuerst für den Ausgleich ihrer aus Verzugszinsen entstandenen Forderungen und den Restbetrag für den Ausgleich der am längsten überfälligen Schulden zu verwenden. MOL Austria informiert den Kunden schriftlich darüber, welche Schulden des Kunden aus dem überwiesenen Betrag ausgeglichen worden sind.

### 2.2. Reklamation

2.2.1. Die einzelnen Rechnungsposten betreffenden Reklamationen kann der Kunde binnen 30 Tagen vom Datum der Rechnung an gerechnet nur schriftlich geltend machen. Die 30-tägige Frist ist nicht ausdehnbar. MOL Austria ist verpflichtet, eine Antwort auf die Reklamation innerhalb 15 Tagen nach der Übernahme der Reklamation zu geben. Die Antwort bedeutet nicht unbedingt den Abschluss der Reklamation.

2.2.2. Im Falle einer Reklamation sind sowohl der Kunde als auch MOL Austria verpflichtet, die Kopien der betreffenden Belege sowie wenn nötig, die Originaldokumente MOL Austria vorzulegen.

2.2.3. Die Reklamation befreit den Kunden nicht von seinen bestehenden Zahlungspflichten gegenüber MOL Austria.

2.2.4. Wenn als Ergebnis der Untersuchung der Reklamation ein Fehler bei MOL Austria festgestellt wird, übernimmt MOL Austria die volle Verantwortung für die entstandenen Schäden. Wenn sowohl MOL Austria als auch der Kunde verantwortlich sind, verantworten die Vertragspartner dem Anteil ihres Beitrag entsprechend gemeinsam die Schäden.

## 3. VERTRAGSBEGINN UND ABLAUF

3.1. Der vorliegende Vertrag erlangt Gültigkeit, nachdem die Zahlungsvereinbarung (Anlage Nr. 1) von den Vertragspartnern firmenmäßig unterzeichnet wird. Der Vertrag ist unbefristet – in anderen Fällen ist die Anlage Nr. 1 maßgebend. Der Vertrag kann von beiden Partnern mit einer 30-tägigen Kündigungsfrist schriftlich gekündigt werden (ordentliche Kündigung).

Beide Vertragspartner sind berechtigt, den Vertrag fristlos aus wichtigem Grund zu kündigen, wenn der andere Partner den Vertrag verletzt. Wenn der Adressat die Kündigung nicht übernommen hat oder übernimmt, wird die Kündigung nach dem zweiten erfolglosen Versuch der Versendung mit Rückschein als zugestellt betrachtet (außerordentliche Kündigung).

Der Vertrag geht auf beiden Seiten auf den jeweiligen Rechtsnachfolger über. Der Vertrag erlischt aber jedenfalls, wenn mangels anderer Anordnung des Karteninhabers und MOL Austria der Kunde bzw. MOL Austria ohne jeweiligen Rechtsnachfolger aufgelöst werden.

3.2. MOL Austria ist berechtigt, die AGB und die Anlagen dazu (Anlagen, die der Unterschrift des Kunden nicht bedürfen), sowie den in der Anlage Nr. 1. festgelegten Kreditrahmen einseitig zu ändern. Über die Änderung ist der Kunde jeweils zu informieren. Wenn der Kunde die Änderung nicht akzeptiert, ist er verpflichtet, MOL Austria binnen 15 Tagen nach der Mitteilung schriftlich zu informieren. Wenn der Kunde binnen der genannten Frist keine Erklärung vorlegt, betrachten die Vertragspartner die Änderung als angenommen. Wenn der Kunde die Akzeptanz der Änderung binnen der vorhin angegebenen Frist schriftlich ablehnt, jedoch nach Zustellung seiner Erklärung





mit irgendeiner Karte eine Transaktion abwickelt, wird durch diese Transaktion - die als konkudente Handlung zu betrachten ist - angenommen, dass er die Vertragsänderung doch akzeptiert hat für die bestimmte Transaktion.

- 3.3. Die Karten bilden das Eigentum von MOL Austria. Der Kunde ist verpflichtet, auf schriftliches Ersuchen von MOL Austria die Karten zurückzusenden. Wenn der Kartenvertrag von irgendeinem Partner gekündigt wird, ist der Kunde verpflichtet, die Karten an MOL Austria binnen 7 Kalendertagen nach dem Inkrafttreten der Kündigung – ohne ein weiteres sich darauf beziehendes Ersuchen – zurückzusenden. Nach dem Inkrafttreten der Vertragskündigung werden die Karten von MOL Austria sofort gekündigt. Die Vertragspartner sind verpflichtet, ihre gegenüber einander bestehenden Forderungen im Zusammenhang mit dem beendeten Rechtsverhältnis zu verrechnen und auszugleichen.
- 3.4. MOL Austria ist berechtigt, den in der Anlage Nr. 1 festgelegten Kreditrahmen neben gleichzeitiger Information des Kunden jederzeit einseitig zu ändern, besonders, wenn MOL Austria begründete negative Informationen über die finanzielle Lage und Bonität des Kunden erhält. Als negative Informationen werden hauptsächlich Folgende bezeichnet:
- wenn der Kunde oder sein verbundenes Unternehmen, weiters wenn andere Unternehmen der Gründer/Eigentümer des Kundenunternehmens, oder wenn nahe Angehörige der Gründer/Eigentümer des Kundenunternehmens überfällige Schulden gegenüber MOL Austria oder gegenüber irgendwelchen Mitgliedern der MOL Gruppe / haben
  - wenn das Kreditversicherungsunternehmen das Limit des Kunden reduziert oder aufhebt,
  - wenn laut Qualifizierung von MOL Austria sich die Bonität des Kunden verschlechtert hat
  - wenn gegen den Kunden oder sein verbundenes Unternehmen, weiters wenn gegen andere Unternehmen der Gründer/Eigentümer des Kundenunternehmens, oder wenn gegen nahe Angehörige der Gründer/Eigentümer des Kundenunternehmens ein Verfahren eingeleitet worden ist (z.B. Prozess, Liquidation, Vollstreckung, oder über das Vermögen ein Konkurs-, Ausgleichs- oder Vorverfahren eröffnet wird oder ein Konkursantrag mangels kostendeckenden Vermögens abgewiesen wird), und wenn MOL Austria darüber erfährt
  - wenn gegen den Kunden oder sein verbundenes Unternehmen, weiters wenn gegen andere Unternehmen der Gründer/Eigentümer des Kundenunternehmens, oder wenn gegen nahe Angehörige der Gründer/Eigentümer des Kundenunternehmens ein Eintreibungsverfahren eingeleitet worden ist, und wenn MOL Austria darüber erfährt
  - wenn es in der Eigentümerstruktur des Kunden Änderungen durchgeführt werden, die die finanzielle Leistungsfähigkeit des Kunden in großem Maße verschlechtern
- Wenn der Kunde die Änderung des Kreditrahmens nicht akzeptiert, bedeutet diese Tatsache nicht automatisch das Erlöschen des Vertrages. In diesem Fall sind die Vertragspartner verpflichtet zu verhandeln und über die Ergebnisse ein Protokoll zu führen. Wenn die Verhandlungen binnen 30 Tagen kein Ergebnis bringen, erlischt der Vertrag und die Vertragspartner sind verpflichtet, gegenseitig ihre Forderungen und Verpflichtungen zu verrechnen.
- 3.5. Das Akzeptanzstellennetz
- 3.5.1. MOL Austria behält sich das Recht vor, die Akzeptanz der von ihr gewährten Gold- bzw. Silberkarten auf die von ihr bzw. von ihren Partnern betriebenen österreichischen- und internationalen Netze auszudehnen. In diesem Fall ist MOL Austria verpflichtet, den Kunden über das Startdatum der Akzeptanz der Gold- und Silberkarte zu informieren und zur gleichen Zeit genaue Mitteilung über die Art, Bedingungen der Akzeptanz und über die Akzeptanzstellen zu geben.

#### 4. DATENVERWALTUNG, DATENSCHUTZ

- 4.1. Der Kunde ist für die Weitergabe der Daten des/der Karteninhaber/s an MOL Austria (zwecks Datenverwaltung und Datenweitergabe) alleinverantwortlich und gewährleistet diese bekannt geben zu dürfen. Der Kunde ist seinerseits verpflichtet, die Bestimmungen über den Datenschutz einzuhalten und den Karteninhaber über die Bekanntgabe seiner Daten an MOL Austria in Kenntnis zu setzen. Der Kunde bestätigt, die Datenschutzbestimmungen (insb. das Datenschutzgesetz 2000 - "DSG 2000") einzuhalten. MOL Austria verpflichtet sich, sämtliche anwendbaren Datenschutzbestimmungen einzuhalten, und die Daten des Karteninhabers den Rechtsregeln über Datenschutz entsprechend zu verwalten.
- Ziel der Datenverwaltung:
- Handhabung des Kartenvertrags, Reklamationsbehandlung, Verrechnung der Umsätze
  - Informationszusendung für die Karteninhaber
- 4.2. MOL Austria wird die Daten der Karteninhaber zumindest 5 Jahre lang, gerechnet ab Beendigung des Vertrages aufbewahren und danach vernichten. Im Falle von Reklamationen ist MOL Austria berechtigt, die Daten der Karteninhaber auch darüber hinaus solange zu speichern, bis eine Einigung zwischen Karteninhaber und MOL Austria erfolgt ist oder durch rechtskräftige (gerichtliche) Entscheidung über die Reklamation abgesprochen wurde.
- 4.3. Der mit der persönlichen Datenverwaltung betroffene Karteninhaber kann MOL Austria schriftlich um Information über die Verwaltung seiner persönlichen Daten ersuchen. Auf die Bitte des Karteninhabers teilt MOL Austria





detaillierte Informationen über die verwalteten Daten, über den Zweck der Datenverwaltung, über die Dauer der Datenverwaltung, über die mit der Datenverwaltung verbundenen Tätigkeiten, und darüber, wer und warum die Daten des Kunden erhalten hat mit. MOL Austria sendet dem Kunden die Mitteilung so schnell wie möglich, jedenfalls aber innerhalb von 30 Tagen in elektronischer Form oder per Post zu.

## 5. SONSTIGE BESTIMMUNGEN

### 5.1. Vis maior (Höhere Gewalt):

Es wird nicht als Vertragsverletzung betrachtet, wenn die Vertragspartner aus ihnen nicht zurechenbaren Gründen ihre im Vertrag bestimmten Bedingungen nicht erfüllen können (vis maior). Als Vis maior werden die nicht voraussagbaren und mit menschlichem Beitrag nicht überwindbaren Bedingungen (z.B. Krieg, landesweiter Streik, Erdbeben, Flut, Brandkatastrophe, Terrorangriff, usw.) betrachtet, die vom Willen der Vertragspartner unabhängig sind und die Vertragspartner unmittelbar in der Erfüllung ihrer Verpflichtungen hindern. Auf Ersuchen des jeweils anderen Partners ist der betroffene Partner verpflichtet, die von der Behörde oder von der Interessenvertretungsorganisation des gegebenen Landes erstellte und entsprechende Bestätigung vorzulegen. Mangels schriftlicher Vereinbarung der Vertragspartner werden die Vertragsfristen proportional zur Dauer der vis maior Ereignisse verlängert. Wenn das vis maior Ereignis länger als 30 Tage dauert, sind die Vertragspartner berechtigt, den Vertrag ohne nachteilige Rechtsfolgen schriftlich zu kündigen, auch in den Fällen, in denen die Vertragspartner gemäß dem vorliegenden Vertrag dazu nicht berechtigt wären.

Vor der Kündigung des Vertrags sind die Vertragspartner verpflichtet, über mögliche Änderungen des Vertrags zu verhandeln. Wenn die Verhandlungen innerhalb von 10 Tagen kein Ergebnis bringen, besteht die Möglichkeit der Kündigung des Vertrages.

### 5.2. Schadensausgleich:

MOL Austria haftet nicht für Schäden, die wegen Irrtum oder Versäumnisse des Kunden oder des Karteninhabers bzw. aufgrund nicht ordnungsgemäßer Verwendung der Karte oder generell aufgrund von MOL Austria nicht zurechenbarer Gründe entstehen., Weiters haftet MOL Austria nicht bei Vereitelung des Kartengebrauchs, bei nicht entsprechend abgewickelten Transaktionen, bei Nichteinhaltung der Vertragsbedingungen sowie wenn der Kunde die Karte nicht übernimmt.

### 5.3. Kontaktpersonen:

Für Fragen bezüglich des Vertrags ist seitens des Kunden die in der Anlage Nr. 3. angegebene Person und seitens MOL Austria der als Kontaktperson angegebene Vertriebsmitarbeiter zuständig.

### 5.4. Klausel über Geheimhaltung und über Vertraulichkeit:

Die Vertragspartner erklären, dass alle im Zusammenhang mit dem Abschluss und mit der Erfüllung des vorliegenden Vertrags zur Kenntnis gelangten Informationen über den Vertragspartner und über seine Tätigkeit, hauptsächlich aber nicht ausschließlich das Bestehen und der Inhalt des vorliegenden Vertrags als Geschäftsgeheimnis betrachtet werden müssen. Diese Informationen dürfen die Vertragspartner an dritte Personen nicht weitergeben, dürfen keinen Zugang zu diesen Informationen gewähren und dürfen diese Angaben nur für die Erfüllung des Vertrags verwenden.

Diese Bestimmung bezieht sich nicht auf die Informationen, die MOL Austria aufgrund von Verträgen an dritte Partner weitergeben muss, die für MOL Austria Dienstleistungen im Bereich Finanzwesen und Rechnungswesen, Versicherung bzw. ergänzende Finanzdienstleistungen (einschließlich Forderungseintreibung) verrichten.

Des Weiteren bezieht sich die Geheimhaltungsverpflichtung nicht auf Informationen und findet dort ihre Grenzen, wo eine Weitergabe von Informationen für die Durchführung dieses Vertrages wesensnotwendig und für die Funktion des Vertragsverhältnisses erforderlich ist.

Von der Geheimhaltungspflicht sind insbesondere folgende Informationen nicht umfasst:

- (i) Informationen die für die Öffentlichkeit zur Verfügung gestellt werden
- (ii) Informationen die die Information erhaltende Partner bereits vor dem Inkrafttreten des Vertrags beweisbar gekannt hat
- (iii) Informationen die von einem dritten Partner in Kenntnis des die Information erhaltenden Partners gelangt sind, der keine Geheimhaltungspflicht gegenüber dem Vertragspartner hat
- (iv) Informationen deren Veröffentlichung oder Ausgabe durch anwendbares Recht im gegebenen Maße und für den festgelegten Kreis vorgeschrieben wird.

Die Gültigkeit der Geheimhaltungspflicht wird vom Erlöschen des Vertrags nicht berührt. Die Geheimhaltungspflicht besteht für weitere 3 Jahre nach dem Erlöschen des Vertrags.

### 5.5. Für die in diesem Vertrag nicht geregelten Fragen ist österreichisches Recht maßgebend. Für Rechtsstreitigkeiten aus diesem Vertrag wird – unbeschadet des § 14 KSchG – das sachlich zuständige Gericht in Wien I. als Wahlgerichtsstand vereinbart.

Allfällige Rechtsstreitigkeiten zwischen Kunden und Karteninhabern berühren nicht die Rechtsbeziehung zwischen MOL Austria und dem Kunden.





- 5.6. MOL Austria ist berechtigt, den vorliegenden Vertrag oder einen bestimmten Teil / bestimmte Teile des vorliegenden Vertrags oder einige im Vertrag bestimmten Rechte oder Verpflichtungen an dritte Personen zu übertragen. Der Vertragspartner ist damit durch die Unterzeichnung des Vertrags unwiderruflich einverstanden.

